

1.) Königs oder Kayser. Erbkammer in der Kaufmannschaft oder im Land. sich
 eignet 2) die Herrschaft in mancherlei Art sein soll, die Herrschaft für
 die Forderung zu beständigen yedochet, 3.) Altes Kommer in der Kaufman
 schaft, sehr weniglich uneben lassen 4) die Herrschaft yed.
 jaiten, Kindlein, von, und Bayrübrißte mit eüßtel, die bewachen yfüll,
 die, die Wager und Wager aber sind sie nur in einem Einmänn
 zu fallen, und die Hflay Ländere mit die Königs, und Kayser. sein
 ten, anzuhau zu lassen hal, von manneiden. Kehl. d. lül ist die, die
 Lufft zu Faggeir yebrauch, die Ober Amt Registerator an yebrauch,
 und nicht manneid gewöhnlichen Amt. Secret danna Faggeir
 beyläubt Kehl. d. lül ist danna verpöndel worden. Actum et publicatum
 an dem Ehrwürd. Käyser. Hofe zu Würzburg am 12. Julii 1686.
 Lufft zu Mittay am 12. lül.

(L. S.) Gottlob Johannisch von Gersdorff
 Quentur

Wenn eine Herrschaft einen Unterthan gegen einen
 gewissen Personen Schuld von allen Dingen von be.
 hauptet hat, jedoch mit Reservierung eines gewissen
 Danks, gültig hat ob die Kaufmannschaft Herrschaft
 von solchen Unterthanen, die ordentlich bewahrt
 ist Ritterlich, dann anderen im beyliegenden gleich,
 mit Lauff pretendieren können!

Pro Affirmativa

Actum von Ehrwürd. Käyser. Hofe und Judicio ordinario de Würz.
 geystlich Ober. kais. in causa G. Johann Ottens
 von Königl. anst. kais. k. Klage an einen, und hinter
 die behau Unterthanen, dazul als Intervenienten am
 anderen, und die Danks beyliegenden Unterthanen, uahmen
 Geystlich und Martin Königs und Consulen, beklagt am